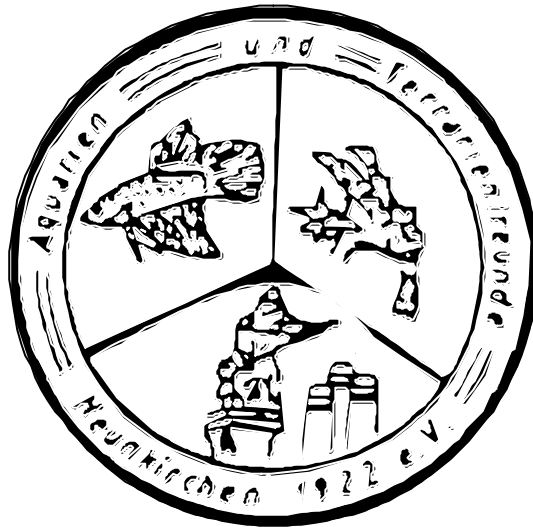


# SATZUNG



## SATZUNG

### Der Aquarien- und Terrarienfreunde Neunkirchen und Umgebung 1922 e.V.

#### INHALT

- § 1. Name und Sitz
- § 2. Zweck des Vereins
- § 3. Vereinstätigkeit
- § 4. Eintritt der Mitglieder
- § 5. Austritt von Mitgliedern
- § 6. Ausschluß von Mitgliedern
- § 7. Streichung der Mitgliedschaft
- § 8. Mitgliedsbeitrag
- § 9. Aufnahmegebühr
- § 10. Organe des Vereins
- § 11. Der Vorstand
- § 12. Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes
- § 13. Berufung der Generalversammlung
- § 14. Form der Berufung zur Vollversammlung
- § 15. Beschlußfähigkeit
- § 16. Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen
- § 17. Auflösung des Vereins
- § 18. Inkrafttreten der Satzung

#### **§ 1. Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Aquarien- und Terrarienfreunde Neunkirchen und Umgebung“.
- 1.2 Er führt nach dem Eintrag in das Vereinsregister den Namen – Eingetragener Verein -, in abgekürzter Form „e. V.“.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen.

#### **§ 2. Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein bezweckt die zielbewußte Förderung und Ausbreitung der Aquaristik und Terraristik.
- 2.2 Er verfolgt mit seinen Bestrebungen keinen politischen oder wirtschaftlichen, sondern ausschließlich kulturelle, wissenschaftliche, jugendfördernde und gemeinnützige Zwecke und Ziele.
- 2.3 Er widmet sich insbesondere der Erhaltung gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen gemäß dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen. Darüber hinaus wird er mit den Umweltschutzbehörden zwecks Reinhaltung der Gewässer zusammenarbeiten und zur Wiederherstellung der Biotope beitragen.
- 2.4 Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Vereinszwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

#### **§ 3. Vereinstätigkeit**

- 3.1 Der Verein erfüllt seine Aufgabe u.a. durch Abhalten von Vereinsabenden zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterbildung seiner Mitglieder auf den genannten Gebieten, Besuchen von öffentlichen Aquarien und Terrarien, sonstigen Tier- und Pflanzengärten, von anderen gleichgesinnten Vereinigungen sowie Instituten und ähnlichen Einrichtungen. Seine Mitglieder stellen sich dem praktischen Tierschutz, dem Pflanzen- und Umweltschutz zur Verfügung und sind gerne bereit, bei allen dem Vereinszweck entsprechenden Maßnahmen mitzuwirken.
- 3.2 Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e. V. und erkennt durch seine Mitgliedschaft dessen Satzungen an und wird seine Vereinstätigkeit im wesentlichen nach den Richtlinien des Verbandes gestalten.

#### **§ 4. Eintritt der Mitglieder**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftliche Person werden, ferner Jugendliche und Kinder ab dem zehnten Lebensjahr mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- 4.2 Juristische Personen und rechtsfähige Vereine können als Mitglieder aufgenommen werden.

- 4.3 Die Mitgliedschaft besteht durch Eintritt in den Verein.
- 4.4 Die Beitrittserklärung ist schriftlich abzugeben.
- 4.5 Eine Ablehnung der Aufnahme kann durch den Vorstand erfolgen und ist nicht anfechtbar.
- 4.6 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 5. Austritt von Mitgliedern**

- 5.1 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 5.2 Der Austritt aus dem Verein wird erst wirksam zum jeweiligen Quartalsende, wenn die Kündigung mindestens 6 Wochen vorher beim Vorstand eingegangen ist.
- 5.3 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 6. Ausschluß von Mitgliedern**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- 6.2 Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- 6.3 Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.
- 6.4 Der Vorstand hat seinen Antrag auf Ausschluß dem auszuschließenden Mitglied mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 6.5 Eine schriftliche, eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 6.6 Der Ausschluß des Mitgliedes ist sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
- 6.7 Der Ausschluß wird dem Mitglied, wenn er bei der Beschlußfassung nicht anwesend ist, unverzüglich eingeschrieben mitgeteilt.

## **§ 7. Streichung der Mitgliedschaft**

- 7.1 Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 7.2 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Mitglied 3 Monate nach Zahlungsfälligkeit des Mitgliedsbeitrages diesen noch nicht entrichtet hat und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb eines Monats nach Absendung der Mahnung nicht entrichtet. Die Mahnung muß mittels eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Adresse gerichtet sein.
- 7.3 In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 7.4 Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 7.5 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt auf Beschluß des Vorstandes, der dem Mitglied nicht bekanntgemacht wird.
- 7.6 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist ebenfalls möglich, wenn das Mitglied
  - a) eine ehrenrührige Handlung begangen hat,
  - b) das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat oder schädigt.
  - c) Des Interessen, Bestreben und Zielen des Vereins vorsätzlich trotz Ermahnungen zuwiderhandelt.

## **§ 8. Mitgliedsbeitrag**

- 8.1 Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten.
- 8.2 Seine Höhe bestimmt die Generalversammlung.
- 8.3 Der Beitrag ist halb- oder jährlich im voraus zu entrichten. Der Beitrittsmonat wird voll angerechnet.
- 8.4 Ein Anspruch auf Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen besteht bei Austritt, Ausschluß oder Streichung nicht.

## **§ 9. Aufnahmegebühr**

- 9.1 Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme in den Verein, je nach Art der Mitgliedschaft, eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 9.2 Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Generalversammlung bestimmt.
- 9.3 Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

## **§ 10. Organe des Vereins**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung
- 10.2 Der geschäftsführend Vorstand
- 10.3 Der erweiterte Vorstand

## **§ 11. Der Vorstand**

- 11.1 Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB ) besteht aus :
- a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenwart
- 11.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) höchstens vier Beisitzern und dem Schriftführer
- 11.3 Wird einem Mitglied ein Aufgabenamt im Verein übertragen, wie z. B. Jugendwart, Gerätewart, Börsenwart o.ä. , so wird es gleichzeitig Mitglied des erweiterten Vorstand.
- 11.4 Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind vertretungsberechtigt.
- 11.5 Der Vorstand wird durch Beschluß der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er verbleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 11.6 Die Amtszeit des Vorstandes kann auf 3 Monate verlängert werden, wenn die Vorstandswahl aus organisatorischen Gründen nicht termingerecht erfolgen kann.
- 11.7 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Geschäftsjahre. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.8 Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- 11.9 Verschiedene Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 12. Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz2, BGB ) daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites, die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich ist.

## **§ 13. Berufung der Generalversammlung**

- 13.1 Die Generalversammlung ist zu berufen,
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
  - b) mindestens einmal im Jahr, jedoch in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres,
  - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten,
  - d) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses verlangt.
- 13.2 In dem Jahr, in welchem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluß zu fassen.

## **§ 14. Form der Berufung zur Generalversammlung**

- 14.1 Zur ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung muß dabei ersichtlich sein. Weiter müssen auf der Einladung Tag, Ort, Zeitpunkt, Frist für Anträge oder Satzungsänderungen sowie letzter Tag zur Einreichung zu ersehen sein. Die Einladung hat mindestens mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin zu erfolgen.
- 14.2 Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsadresse.

## **§ 15. Beschlußfähigkeit**

- 15.1 Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist keine Beschlußfassung zusammengekommen, siehe § 15.5.
- 15.2 Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ( § 41 BGB ) ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- 15.3 Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Generalversammlung nicht beschlußfähig, so ist nach Ablauf von 1 Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- 15.4 Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten.
- 15.5 Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Die neue Versammlung darf frühestens 1 Monat nach dem ersten

Versammlungstag stattfinden, hat jedoch spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

## **§ 16. Beschlußfassung**

- 16.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
- 16.2 Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 16.3 Zu einen Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 16.4 Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich eingeholt werden.
- 16.5 Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ( § 41 BGB ) ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 17. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- 17.1 Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 17.2 Diese ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig werden, unterschreibt der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 17.3 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

## **§ 18. Auflösung des Vereins**

- 18.1 Der Verein kann nur durch Beschluß der Generalversammlung laut Satzung § 16 Abs. 5 aufgelöst werden.
- 18.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 18.3 Das nach Auflösung vorhandene Vereinsvermögen soll dem Tierschutz – Verein und des Umweltschutz je zur Hälfte zugeführt werden. Endgültige Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 18.4 Dies gilt auch, wenn die Auflösung des Vereins durch Wegfall des Zweckes erfolgt.

## **§ 19. Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung vom 07. Januar 1980 in Neunkirchen wurde durch Beschluß der Generalversammlung am 01. 03. 1983 geändert.

Sie tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.